Statuten des Vereins ‚TonArt'
am BG/BRG (HIB), Wien 3, Boerhaavegasse 15

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „TonArt-Verein zur Förderung des Musikunterrichts (kurz: TonArt)" und ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Er hat seinen Sitz in Wien. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenverordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Musikunterricht an der Schule zu fördern, insbesondere im Bereich des **Freifachs** Instrumental- und Vokalunterricht

in Zusammenarbeit mit Schuldirektion, Schulverwaltung und Organen der Musikschule der Stadt Wien

2. Die Tätigkeit des Vereins umfasst nicht:

die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmengung in Amtshandlungen usw.), wohl aber die **Beobachtung** der Qualität des Unterrichts

3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die in § 2 Abs. 1 definierten Aufgaben sollen unter anderem erreicht werden durch:

1. Abstimmung des **Freifach-**Unterrichts mit dem Regelunterricht in Musikerziehung, Instrumental- und Vokalunterricht
2. Mitsprache bei der Auswahl der angebotenen Freifach-Unterrichtsfächer (Instrumente)
3. Mitsprache bei der Auswahl der LehrerInnen für den Freifachunterricht
4. Abstimmung der Musik-erzieherischen Maßnahmen der Erziehungsberechtigten mit denen der Schule,
5. Mitwirkung – im Einvernehmen mit Schulleitung und LehrerInnen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde – an Planung und Ausgestaltung jener Räume und Einrichtungen der Schule, die für Unterrichts- und Erziehungszwecke zur Verfügung stehen,
6. Veranstaltung von Aufführungen von SchülerInnen, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung)
7. **Unterstützung bei Wartung und Anschaffung von Instrumenten sowie Notenmaterialien**

8. **Ausstellung von Zeugnissen am Ende des Unterrichtssemesters (falls keine Benotung im Schul-Zeugnis möglich ist)**

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen unter anderem aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern des Vereins mit oder ohne besondere Zweckbestimmung,
3. Erträge aus Tätigkeiten des Vereins, wie z. B. durch **freiwillige Spendengelder für den Eintritt zu Konzerten**, **ebenso freiwillige Spenden beim Erwerb von Produkten aus Projekten (CDs, Kataloge, …),**
4. Spenden, Sponsorbeiträge, Förderungen der öffentlichen Hand, Vermächtnisse u.ä.
5. **Semestergebühren, die sich an den Gebühren der Musikschule der Stadt Wien orientieren**
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines ‚TonArt' können alle an der Musikerziehung am BG/BRG, HIB Wien Interessierte sein, insbesondere Eltern und Obsorgeberechtigte von Schüler/innen des BR/BRG Wien 3 (HIB) Wien und LehrerInnen (Für den Begriff des Obsorge- bzw. Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden) **SchülerInnen können mit vollendetem 16.Lebensjahr Mitglied werden, haben aber bis zum Erreichen der Vollrechtsfähigkeit mit dem 18.Geburtstag nur aktives Wahlrecht in der Vollversammlung**. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch schriftliche Austrittserklärung,
2. auf Grund eines Beschlusses des Hauptversammlung, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines geschädigt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten.

2. Die Vereinsmitglieder haben insbesondere:
1. das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung des Vereins,
2. das Stimmrecht in der Hauptversammlung des Vereins,
3. das Antragsrecht in der Hauptversammlung des Vereins

4. das Recht zur Teilnahme an allen übrigen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins,
5. die Pflicht, den Vereinszweck (§ 2) in jeder Weise zu fördern und den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines durch sein/ihr Verhalten nicht zu schädigen,

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des **Vereins** sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vereinsvorstand,
3. die RechnungsprüferInnen,
4. das Schiedsgericht.

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder **und Interessenten** des Vereins zugelassen.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen.

Die Hauptversammlung ist, außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht eine geheime Abstimmung (durch Stimmzettel) beschlossen bzw. von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder gefordert wird. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 4 Abs. 3 lit. d), die Auflösung des Vereins (Abs. 6 lit.l) und die Änderung der Statuten (Abs. 6 lit. j) werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgebenen Stimmen beschlossen.
5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt die

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr,
2. Entgegennahme des Berichts des Kassiers/der Kassierin über die Finanzgebarung des abgelaufenen Vereinsjahrs,
3. Beschlussfassung über die Entlastung des/r Kassiers/in und des übrigen Vorstands nach Anhörung der RechnungsprüferInnen,

4. Bestellung eines Wahlkomitees (Abs. 8),
5. Wahl der Mitglieder des Vorstands (§ 9) für die Dauer eines Vereinsjahres,
6. Wahl zweier RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Vereinsjahres,
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der RechnungsprüferInnen,
8. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 13,
9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das Vereinsjahr,
10. Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
11. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7. Das Wahlkomitee besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die für keine Wahlfunktion kandidieren dürfen. Diese bestimmen ein Mitglied aus ihrem Kreis als Vorsitzende/n des Wahlkomitees, bei Uneinigkeit entscheidet das Los.
8. Das Wahlkomitee leitet den Wahlvorgang bei der Hauptversammlung. Es gilt das in Abs. 4 festgelegte Procedere der Stimmabgabe.
9. Alle anwesenden Vereinsmitglieder, die sich einer Wahl stellen wollen, können für ein Amt vorgeschlagen werden bzw. selbst ihr Interesse an einem Amt bekunden. Die so Nominierten haben sich der Hauptversammlung in gebotener Kürze vorzustellen. In begründeten Fällen kann auch ein nichtanwesendes Mitglied nominiert werden, sofern der Großteil der Versammelten diese Person kennt, kein Einspruch erhoben wird und eine schriftliche Kandidatur für ein bestimmtes Amt vorliegt.
10. Über die einzelnen Funktionen wird in getrennten Wahlvorgängen abgestimmt. Zwischen den einzelnen Wahlvorgängen können Nachnominierungen vorgenommen werden. Der Kandidat/die Kandidatin mit den meisten Stimmen gewinnt die Wahl; bei Stimmengleichstand wird eine Wiederholung des Wahlvorgangs notwendig.
11. Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig.
12. Anträge, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens **drei** Tage vorher schriftlich beim Obmann/bei der Obfrau einzubringen (Poststempel). Anträge können auch beim Portier der Schule abgegeben oder per Fax oder e-Mail eingebracht werden. Anträge, die bis zum Stichtag nachweislich nicht eingebracht wurden, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig in der Einladung bekannt zu geben.

Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls die im § 8 Abs. 6 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht zumindest aus:
1. dem Obmann/der Obfrau und dessen/deren StellvertreterIn,
2. dem/der SchriftführerIn und dessen/deren StellvertreterIn,
3. dem/der KassierIn und dessen/deren StellvertreterIn.
2. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegen dem Vorstand:
1. die zeitgerechte Einberufung der Hauptversammlung,
2. der Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr,
3. die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Er/sie ist Vorsitzende/r bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins..
4. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird der Obmann/die Obfrau durch seine/ihre StellvertreterIn vertreten.
5. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin; in Finanz-angelegenheiten der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
6. Dem/der SchriftführerIn obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereins.
7. Dem/der KassierIn obliegen die Einnahme der Gelder des Vereins, deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung sowie die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
8. SchriftführerIn und KassierIn werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre StellvertreterInnen vertreten.

§ 11 Die RechnungsprüferInnen

1. Die RechnungsprüferInnen haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des **Vereins Ton Art** auf Grund der gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Hauptversammlung zu berichten.
2. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 12 Teilnahme vereinsfremder Personen

1. Über Einladung des Vorstands können teilnehmen:
1. vereinsfremde Personen an den Hauptversammlungen – sie können allenfalls nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten – als Auskunftspersonen eingeladen werden.
2. Vereinsfremde Personen haben nur beratende Stimme.
3. Zu sonstigen Veranstaltungen des Vereins können weitere vereinsfremde Personen eingeladen werden.

§ 13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu SchiedsrichterInnen. Diese wählen eine/n Vorsitzende/n aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichts nicht über den/die Vorsitzende/n einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichts.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Auflösung muß als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle seiner behördlichen Auflösung wird das Vermögen des Vereins ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung zugeführt.